



► „Banküberfall“ auf Italienisch von Gericht bestätigt

Besonderer Vertreter im Fall der HVB abberufen

Der besondere Vertreter soll Ersatzansprüche seiner Gesellschaft (i.d.R. gegen Vorstände, Aufsichtsräte oder Geschäftsführer) prüfen und macht diese im Auftrag der Aktionäre oder Gesellschafter geltend. Im Fall der Bayerischen Hypo- und Vereinsbank (HVB) hat der potenzielle Schädiger kurioserweise den besonderen Vertreter selbst abgesetzt.

Der besondere Vertreter ist ein Quälgeist und Exot. Dass er Großaktionären ernsthaft zu schaffen machen kann, zeigt der aktuelle Fall, den der Bundesgerichtshof in diesem Jahr zu entscheiden hatte, nämlich den der HVB. Als diese die Bank Austria an die UniCredito Italiano S.p.A. (UniCredito) verkaufte, gab es viele Fragen, die es zu beantworten galt. Auf einer Hauptversammlung im Jahr 2007 setzten die Aktionäre deshalb einen besonderen Vertreter ein, der u.a. Schadensersatzansprüche gegen die neue Hauptaktionärin prüfen sollte. Das italienische Finanzinstitut UniCredito hatte die HVB damals gerade größtenteils übernommen – und nutzte ihre Aktionärsmacht

in der Folge, um den besonderen Vertreter nachträglich wieder auszubooten.

Der Ursprung des besonderen Vertreters

Wenn der besondere Vertreter Schadensersatzansprüche geltend macht, geht es immer um das Wohl seiner Gesellschaft. Das ist in aller Regel eine Aktiengesellschaft. Er kümmert sich ausschließlich um Schadensersatzansprüche seiner Gesellschaft, also nicht etwa um die Ansprüche einzelner Aktionäre oder Gesellschafter. Diese Abgrenzung ist wesentlich. Damit der besondere Vertreter diese Aufgabe erfüllen kann, braucht er eine unabhängige Stellung. Er

agiert auf ausdrücklichen und direkten Auftrag der Gesellschafter. Er ist dabei vollkommen unabhängig vom Aufsichtsrat. Damit bekommt der besondere Vertreter den Status eines gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft. Die Ernennung eines besonderen Vertreters ist allerdings an Bedingungen geknüpft.

Wie der besondere Vertreter zu seinem Auftrag kommt

Die Bestellung eines besonderen Vertreters bedarf bestimmter Voraussetzungen. An erster Stelle steht der Beschluss der Hauptversammlung, dass Ersatzansprüche der Gesellschaft geltend gemacht werden sol-

len. Die Ersatzansprüche können sich insbesondere gegen Mitglieder des Vorstandes beziehungsweise der Geschäftsführung bei Kommanditgesellschaften richten. Genauso kann der Aufsichtsrat ins Visier geraten oder die Gesellschaftsgründer. Ferner werden Ansprüche gegen bereits ausgeschiedene Mitglieder vorgenannter Organe erfasst.

Die Ersatzansprüche stehen allein der Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft selbst zu. Sie lassen sich deshalb auch nur von ihr geltend machen – wenn nötig auf dem Prozessweg. Der Beschluss der Haupt- oder Gesellschafterversammlung muss möglichst konkret die Tatsachen benennen, aus denen der Ersatzanspruch der Gesellschaft resultieren soll. Eine exakte Bezifferung der Anspruchshöhe ist allerdings nicht erforderlich. Eine vorhergehende Ermittlung von Sachfragen durch eine Sonderprüfung ist zwar keine Voraussetzung für die Bestellung des besonderen Vertreters. Allerdings empfiehlt Rechtsanwalt Hartmut Götdecke, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, eine im Kapitalmarktrecht qualifizierte Kanzlei damit zu beauftragen, die Sachfragen im Zusammenhang oder im Nachgang mit einer Sonderprüfung zu prüfen. Dieses Vorgehen kann sich für die Praxis als ein äußerst praktikabler Weg erweisen.

Bei der Beschlussfassung ist denjenigen die Stimmabgabe verboten, gegen die der Ersatzanspruch geltend zu machen ist (§ 136 AktG). „Dieses Verbot der Stimmabgabe ist sinnvoll, damit die Betroffenen nicht in die für sie günstige Lage kommen, in eigener Sache richten zu dürfen“, erklärt Hartmut Götdecke. Der Siegburger Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht empfiehlt die Bestellung eines besonderen Vertreters immer dann, „wenn im konkreten Fall die Neutralität der anderen Vertretungsorgane – also von Vorstand, Aufsichtsrat oder Geschäftsführung – gefährdet ist, weil sie im Zusammenhang mit dem Ersatzanspruch stehen.“

Besonderer Vertreter bei der HVB ausgebootet

2007 befassten sich Münchener Gerichte, namentlich das Landgericht München I und

das Oberlandesgericht, nach längerer Zeit erstmals wieder mit dem besonderen Vertreter. Hintergrund war die Übernahme der HVB durch das italienische Finanzinstitut UniCredito, nachzulesen im Schwarzbuch Börse 2007 unter dem Titel „Banküberfall“ auf Italienisch.

In der Hauptversammlung im Juni 2007 beschlossen die Aktionäre zunächst die Geltendmachung mehrerer detailliert bezeichneter Schadensersatzansprüche der Gesellschaft. Unter anderem ging es gegen damals aktive und um ehemalige Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sowie gegen die UniCredito als Großaktionärin. Insbesondere sollte der zuvor erfolgte Verkauf der Bank Austria durch die HVB überprüft werden. Anschließend setzten die Aktionäre einen Rechtsanwalt als besonderen Vertreter ein. Er sollte die Schadensersatzansprüche prüfen und geltend machen.

„Räuber“ entledigt sich seines Verfolgers

Doch die Hauptversammlung hatte zu gleicher Zeit einen weiteren, folgeschweren Beschluss mit den Stimmen der UniCredito gefasst: Sämtliche Aktien der noch übrigen freien Aktionäre wurden gegen Zahlung einer Art Abfindung auf die UniCredito übertragen (Squeeze out). Gegen die beiden ersten Beschlüsse erhob die UniCredito eine Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage. Diese wies das Landgericht München I per Urteil ab. Auf die Berufung der UniCredito änderte das Oberlandesgericht die angegriffenen Beschlüsse hinsichtlich des Umfangs der zu prüfenden Schadensersatzansprüche in Teilen ab.

Im Februar 2008 erhob der besondere Vertreter schließlich Klage zum Landgericht München I und machte im Verlauf des Prozesses Schadensersatz von über 15 Mrd. Euro für die HVB geltend. Dabei richtete er sich gegen den eigenen Großaktionär UniCredito und schrieb so über mehrere Instanzen Rechtsgeschichte.

Im Jahr 2009 setzte das Gericht das Verfahren aus. Grund: In einer zwischenzeitlich erfolgten außerordentlichen Hauptversammlung im November 2008 hatte die

UniCredito als Alleinaktionärin beschlossen, den zum besonderen Vertreter bestellten Rechtsanwalt mit sofortiger Wirkung von seinem Amt abzuberufen, nachzulesen im Schwarzbuch Börse 2008 unter dem Titel „Nacht-und-Nebel-Aktion auf Italienisch“.

Vor dem Gesetz sind offenbar nicht alle gleich

Gegen diesen Abberufungsbeschluss versuchte sich der besondere Vertreter zu wehren. Sein Argument war, dass für die Vertreter der UniCredito ein Stimmverbot bestanden habe. Denn die Schadensersatzklagen richteten sich gegen sie. Er scheiterte letztlich formal am zweiten Zivilsenat des Bundesgerichtshofs. Dieser ließ die Revision nicht zu (BGH, Beschluss vom 12.7.2011 – Aktenzeichen: II ZR 58/10). Laut Zivilsenat scheidet im vorliegenden Fall der Einmann-AG ein Stimmverbot grundsätzlich aus, weil dort ein Interessenkonflikt zwischen Gesellschaft und Einzelgesellschafter nicht bestehe.

So haben die jahrelangen Streitigkeiten faktisch zwar ein Ende gefunden. Ob dieses ein Happy End ist, lässt sich unterschiedlich beantworten: je nachdem, ob man auf das Interesse der HVB oder der UniCredito abstellt.

Der „Banküberfall“ auf Italienisch war also zum Schluss doch erfolgreich? Nicht ganz, denn wenn der Staat eigene Interessen gefährdet sieht, dann ist offenbar Schluss mit lustig. Nur so kann die Nachricht interpretiert werden, die das Manager Magazin Mitte Dezember vermeldete. Danach steht die HVB plötzlich unter verstärkter Beobachtung der BaFin (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) und soll vor Zugriffen der kriselnden Muttergesellschaft UniCredito geschützt werden. Den Meldungen zufolge soll es der HVB danach verboten sein, Eigenkapital an die UniCredito zu transferieren.

So viel Unterstützung hätten sich die Privatanleger auch gewünscht, als es um die Enteignung ihres Privatvermögens ging. Hier fand sich aber leider keine schützende Hand vor dem „Räuber“!